

Steg- und Segelordnung

1. Verhalten an Land

Präambel:

Die Steganlage dient der Unterbringung der Segelboote der Mitglieder des Segel Club Haltern am See. Im Interesse aller Clubmitglieder ist es, wenn der Steg und das gesamte Hafengelände in Ordnung gehalten werden.

Aus diesem Grunde ist die Einhaltung der Stegordnung notwendig. Verstöße dagegen stellen clubschädigendes Verhalten dar und können entsprechend der Satzung geahndet werden.

Der **Zutritt zur Clubanlage** ist nur Mitgliedern des S.C.H., deren Gästen sowie Mitgliedern befreundeter Clubs gestattet. Gäste müssen sich in Begleitung eines Mitgliedes des S.C.H. befinden. Das Mitglied ist für seine Gäste verantwortlich. Unbekannte Personen, die nicht offenbar Gäste sind, sollen angesprochen und ggf. höflich gebeten werden, die Clubanlage zu verlassen.

Das Betreten des **Clubgeländes** geschieht auf eigene Gefahr. Es ist zu berücksichtigen, dass der Zustand der Anlagen Gefahren für die Benutzer mit sich bringen kann.

Im Interesse aller Mitglieder ist das Clubgelände pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Es ist streng untersagt, Abfälle in den Hafen zu werfen. Ebenso ist es untersagt, Boote im Hafen mit Reinigungsmitteln zu reinigen. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.

Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.

Auf der **Steganlage** – Schwimmsteg und Jollensteg – ist das Laufen, Radfahren, Skaten, etc, untersagt. Eltern sind für die Sicherheit ihrer Kinder verantwortlich. Es wird empfohlen, bei Nichtschwimmern für das Tragen einer Rettungsweste zu sorgen.

Die Ablage von Gegenständen (auch Persennige usw.) auf dem Steg ist auf ein Minimum zu beschränken und darf die sonstige Benutzung in keiner Weise behindern.

Das **Clubzelt** ist von dem letzten Zeltbenutzer, der an einem Tag das Clubgelände verlässt, ordnungsgemäß zu verschließen. Im Zweifel ist anzunehmen, dass man der Letzte ist.

Die **Eingangstür** zum Clubgelände ist immer zu schließen. Nach 20 Uhr oder wenn anzunehmen ist, dass man der Letzte an diesem Tage ist, ist die Tür abzuschließen.

Die Bedienung der **Krananlage** darf nur durch die im Aushang genannten Mitglieder erfolgen. Termine für das Kranen sind rechtzeitig zu vereinbaren. PKW und

Anhänger (mit oder ohne Boot) dürfen nur kurzzeitig – während des Kranens oder Slippens – in der Zufahrt zur Krananlage verbleiben. Der Bereich zwischen Haupttor und Krananlage ist kein Park- oder Bootslichegeplatz.

Im Bereich der Hafenanlage ist das **Baden verboten**.

2. Verhalten auf dem Wasser

Zum selbstständigen Führen eines Bootes sind nur Clubmitglieder berechtigt, die im Besitz eines **DSV-Segelführerscheines** sind. Bei Jugendlichen reicht die Genehmigung des Jugendwartes aus.

In der Zeit vom 15. November bis zum 1. März besteht aus Naturschutzgründen ein absolutes **Segelverbot**. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt. Ebenso ist untersagt das Befahren der von Gelsenwasser gesperrten Gebiete, z.B. das Surfgebietes.

Der Bootsführer ist für die ordnungsgemäße Handhabung des Bootes und die Einhaltung aller einschlägigen **Regeln** in Bezug auf das Segeln und das Verhalten auf dem Halterner Stausee verantwortlich. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Booten der Gelsenwasser AG, dem Fahrgastschiff „Möwe“ und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorfahrtsregeln.

Der Bootsführer hat insbesondere die Pflichten aus § 4 der Gemeingebrauchsverordnung einzuhalten. Dazu hat er eine **Zulassungsmarke** aus dem Stahlschrank zu entnehmen, sich ordnungsgemäß einzutragen, die Zulassungsmarke während des Segelns am Boot deutlich sichtbar zu befestigen, nach dem Segeln die Zulassungsmarke zurück in den Schrank zu legen und sich wieder auszutragen.

3. Haftung

Der Club oder seine Organe haften nicht für **Schäden** irgendwelcher Art, sofern seinen Organen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Das gilt insbesondere für Personenschäden seiner Mitglieder oder anderer Personen, für Schäden, die an einem im Hafen liegenden Boot auftreten und für Schäden, die ein im Hafen untergebrachtes Boot verursacht.

Für Schäden, die an der Clubanlage verursacht werden, haftet der Verursacher. Wird ein Schaden durch ein Boot verursacht, haftet in jedem Falle auch der Bootseigner. Nach Meldung an den Hafenwart und mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zu den beabsichtigten Maßnahmen können Schäden am Steg auch in Eigenhilfe behoben werden.